

- [72] Das 11., 12., 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter
- No. 809 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872; unter
- No. 810 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten, vom 16. März 1872; unter
- No. 811 die namentliche Bezeichnung derjenigen Beamten, welche auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen verschiedenen Hauptämtern als Stations-Controleure beigeordnet worden sind; unter
- No. 812 Ernennungen von Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter
- No. 813 Ertheilung des Exequatur; unter
- No. 814 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten, vom 11. April 1872; unter
- No. 815 Ernennungen von Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; ferner in der besonderen Beilage zum 12. Stücke: Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zu dem Erlasse vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Maaßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk- und andere Mineralprodukte, vom 31. Januar 1872; unter
- Nr. 816 die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 11. Dezember 1871; unter
- Nr. 817 die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, vom 17. April 1872; unter
- Nr. 818 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 4. Mai 1872; unter
- Nr. 819 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter
- Nr. 820 Exequatur-Ertheilung.